

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 23.08.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 23. August 1927.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 70. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. August 1927, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Nr. 70.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.
Oldenburg, den 16. August 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Entwurf abgedruckten Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen und das dazu gehörige, ebenfalls im Entwurf abgedruckte Schlußprotokoll zu vollziehen, den Staatsvertrag und das Schlußprotokoll nach der Vollziehung mit Gesetzeskraft zu verkünden und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Oldenburg, den 16. August 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Hartong.

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Oldenburg schließen folgenden

Vertrag:

§ 1.

(1) Für den Ausbau der Unterweser auf oldenburgischem Landesgebiet durch das Reich wird die Oldenburgische Regierung eine gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—20 treffen.

(2) Die Oldenburgische Regierung behält sich vor, diese Regelung im Einvernehmen mit dem Reich auf die übrigen im Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg belegenen Reichswasserstraßen auszudehnen.

§ 2.

(1) Gegenstand von Ausbauunternehmungen sind Veränderungen, die über die Unterhaltung hinausgehen.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien.

§ 3.

(1) Das Reich hat als Unternehmer des Ausbaues diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Es hat auch die im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen, zu denen auch die durch den Ausbau bedingten Änderungen an Wegen, Brücken und Fähren gehören. Der zu deren Unterhaltung Verpflichtete hat unbeschadet auf besonderem Rechtsgrund

beruhender Verpflichtungen zu den Kosten der Änderung soviel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Das Reich hat die von ihm hergestellten Einrichtungen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

(1) Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nach § 3 nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene Entschädigung fordern. Soweit es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt, kann er wegen Beeinträchtigung eines Rechts auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Wegen nachteiliger Veränderungen der Vorflut, der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke oder der Grundwasserhältnisse, wegen Erschwerung der Uferunterhaltung und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist. Der durch Veränderung der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke und der durch Veränderung der Grundwasserhältnisse entstehende Schaden ist jedoch ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und anderweite Feststellung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst, wenn die Billigkeit nach den Umständen die Anrechnung erfordert.

§ 5.

(1) Das Reich ist als Unternehmer des Ausbaues berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 8) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat das Reich dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 6.

Die Bepflanzung, Verasung oder anderweitige Befestigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichs, soweit sie nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 7.

Die Anlieger sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Reichs nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 8.

(1) Das Reich hat den Plan des Unternehmens mit einem Auszuge, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Auslegungsverfahren anordnet.

(2) Auf Antrag des Reichs kann das Oldenburgische Ministerium des Innern bei kleineren Ausbauunternehmungen auch anordnen, daß von dem Auslegungsverfahren abzusehen ist.

§ 9.

Die Auslegungsbehörde erster Instanz wird vom Oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die beiden anderen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind auf entsprechende Weise Ersatzleute zu berufen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die Auslegungsbehörde hat den Auszug in den Bezirken, auf die sich nach ihrem Ermessen die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung und die Stelle, bei der der Plan selbst eingesehen werden kann, sind zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen und außerdem in den in Betracht kommenden Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, daß Widersprüche gegen das Unternehmen und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung innerhalb einer zwei bis sechs Wochen nach dem Schluß der Auslegungszeit endenden Frist bei der Auslegungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben und begründet werden müssen, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden können.

(3) Die Auslegungsbehörde hat außerdem alle Stellen, die nach ihrem Ermessen von den nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden könnten, auf die Bekanntmachung hinzuweisen und beteiligte Behörden von Amts wegen zu hören.

§ 11

(1) Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Auslegungsbehörde über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und gegebenenfalls die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf. Insbesondere hat die Auslegungsbehörde die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Reich zur Verhütung nachteiliger Wirkungen des Unternehmens herzustellen und zu unterhalten, und festzustellen, welche Entschädigung es zu leisten hat.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussagen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Auslegungsbehörde kann dem Reich Maßnahmen auferlegen, die die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern geeignet sind. Sie kann insbesondere auch anordnen, daß bestimmte Beobachtungen des Salzgehalts und der Grundwasserstandsbewegungen vom Reich anzustellen sind.

(3) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben. Dem Reich sind die etwa eingelegten Widersprüche oder Ansprüche rechtzeitig abschriftlich mitzuteilen. Im übrigen bestimmt die Auslegungsbehörde das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Reich, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern und denjenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, zuzustellen.

§ 13.

Gegen die Entscheidung steht den im § 12 Genannten innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei der Auslegungsbehörde zweiter Instanz zu.

§ 14.

Die Auslegungsbehörde zweiter Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg und vier jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt; einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben; die übrigen schlägt die Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg vor. Für die Beisitzer werden in entsprechender Weise Ersatzleute bestellt.

§ 15.

(1) Die Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden. Beschreitet das Reich den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten erster Instanz zur Last.

(3) Die Beschreitung des Rechtswegs nach Abs. 2 hat hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens gemäß der Entscheidung der Auslegungsbehörde zweiter Instanz keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Kosten des Auslegungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Die durch unbegründete Einwendungen entstandenen Kosten können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.

§ 17.

(1) Auch nach endgültiger Entscheidung im Auslegungsverfahren kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 3, 4 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Unternehmen widersprochen, noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht werden ist, geltend gemacht werden.

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat das Oldenburgische Ministerium des Innern auf Ersuchen des Reichs in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Auslegungsbehörde. Die §§ 12, 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18.

(1) Das Oldenburgische Ministerium des Innern wird dem Reich auf Antrag die vorläufige Erlaubnis zu Ausführung eines Ausbauunternehmens erteilen, wenn die Wahrung der im Ausbaufahren zu berücksichtigenden Interessen gesichert erscheint und wichtige Gründe für einen alsbaldigen Beginn der Arbeiten sprechen.

(2) Das in dem §§ 8 ff. vorgesehene Auslegungsverfahren ist im Falle des Abs. 1 unverzüglich durchzuführen. Widersprüche gegen den Ausbau selbst können in ihm jedoch in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 19.

Dem in dem §§ 8 ff. vorgesehenen Auslegungsverfahren ist mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1924 noch nachträglich der über den Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe zu unterwerfen.

§ 20.

(1) Für die Feststellung, ob eine nachteilige Wirkung im Sinne der §§ 3 und 4 durch die im § 19 bezeichneten Unternehmen des Reiches verursacht ist, gilt folgendes:

a) Bezüglich der Ufergestaltung sowie der Breiten und Tiefen ist auszugehen von dem Zustande bei Übergabe der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen ist.

b) Bezüglich der gewöhnlichen Niedrigwasserstände der Weser ist auszugehen von dem Zustande, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917, 1921 und 1922 für die Pegelbeobachtungsstellen Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth, Farge, Begesack, Oslebshausen und Bremen (Gr. Weserbrücke) bei einer Wasserführung der Weser von 100, 150 und 286 cbm/sec. bei Baden und normaler Tide in Bremerhaven ergibt. Die Werte und die Art ihrer Ermittlung sollen in einem beiderseits anzuerkennenden Protokoll niedergelegt werden.

(c) Bezüglich der Grundwasserstände ist auszugehen von dem Stande des Grundwassers, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 ergibt. Über das

Maß der Veränderung des Grundwasserstandes entscheidet im Streitfalle die Preussische Landesanstalt für Gewässerfunde.

d) Bezüglich des Salzgehalts des Flußwassers ist auszugehen von dem Zustande, der nach den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 gemeinschaftlich festzustellen ist.

e) Durch die Abmachungen zu a bis d werden privatrechtliche Verträge, in die das Reich infolge Überganges der Wasserstraßen auf das Reich eingetreten ist, nicht berührt.

(2) Auf die von privaten Benachteiligten gestellten Entschädigungsforderungen sind diejenigen Beträge anzurechnen, die sie etwa vom Lande Oldenburg aus gleichem Grunde bereits erhalten haben.

§ 21.

(1) Das Reich wird im Unterwesergebiet die Flußwasserstände weiter beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen sind in folgender Weise fortzusetzen und zu ergänzen:

a) An allen bisherigen und nötigenfalls an weiteren zwischen dem Reich und Oldenburg zu vereinbarenden Orten wird durch im Benehmen mit Oldenburg zu bestimmende Personen an jedem Sonnabend bei Hochwasser zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein gleiches Quantum Wasser $1\frac{1}{2}$ m unterhalb des Spiegels geschöpft und das so geschöpfte Wasser zur Vornahme der chemischen Analyse an den Direktor der Preussischen Moorversuchsstation zu Bremen gesandt.

b) Im Frühjahr 1926 ist eine genaue Untersuchung der Flora derjenigen Ländereien, Außengroden und Sände, bei welchen die Möglichkeit einer Schädigung nicht ausgeschlossen erscheint, durch zwei mit den Arbeiten vertraute Gelehrte, von denen der eine vom Reich, der andere von Oldenburg gewählt wird, unter Hinzuziehung

- von vier, zur einen Hälfte vom Reich, zur andern Hälfte von Oldenburg zu ernennenden praktischen Landwirten auszuführen.
- c) Im Frühjahr 1926 ist ferner eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens jener Ländereien, Außengroden und Sände, insbesondere auch auf deren Salzgehalt in gleicher Weise, wie unter b verabredet, auszuführen.
- d) Die unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind dauernd fortzusetzen, und zwar in Zwischenräumen von je 3 Jahren.
- e) Von Oldenburg ist eine jährliche Feststellung der Ernte- und Pachtergebnisse der fraglichen Außengroden und Sände vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Feststellung ist dem Reich jährlich mitzuteilen.
- f) Im Ufergebiet der Weser und Dchtum werden nach den Anforderungen der Preussischen Landesanstalt für Gewässerkunde Grundwasserbeobachtungen, verbunden mit Beobachtungen der Niederschlagsverhältnisse, eingerichtet.

(2) Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen können vom Reich mit dem Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für 8 m tiefegehende Schiffe eingestellt werden.

§ 22.

Das Reich wird den oldenburgischen Interessenten die bisherige Überwegung über den Landstrich an der Dchtummündung belassen.

§ 23.

Das Reich unterhält die Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich, welche gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser von 1913 als

Maßnahme gegen die durch die Absenkung des Niedrigwasserstandes erfolgte Grundwassersenkung für die Lemwerder und die Lemwerder-Deichhäuser Verlatachten gebaut wurde.

§ 24.

(1) Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen Ausführung der dem Reiche im Auslegungsverfahren (§§ 8 ff.) für den Ausbau der Unterweser auferlegten Anlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem Falle befugt, mit Zustimmung der Auslegungsbehörde gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder anstatt des vom Reiche beabsichtigten einen anderen nach dessen Ermessen mit dem Unternehmen zu vereinbarenden Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, das Reich gegen alle Ansprüche schadlos zu stellen, denen der Entwurf des Reichs vorbeugen sollte.

(2) Übernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung und ständige Unterhaltung, so hat das Reich außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit einem zeitgemäßen, im Einzelfalle zu vereinbarenden Prozentsatz kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnenden Stellen zu zahlen.

§ 25.

(1) Oldenburg wird einen Beamten benennen, mit dem sich die Strombauverwaltung Bremen in den die oldenburgischen Interessen berührenden Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr in steter Fühlung zu halten hat. Die Strombauverwaltung hat dem genannten Beamten jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere ihm von allen neu geplanten einschlägigen Maßnahmen so zeitig

ausreichende Kenntnis zu geben, daß er nötigenfalls besondere Schritte zur Wahrung der oldenburgischen Interessen herbeiführen kann.

(2) Das Reich wird in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, eine Befahrung der Weser mit Vertretern der Uferstaaten veranstalten.

§ 26.

(1) Das Reich wird weiter Baggerboden auf oldenburgischem Landesgebiet aufbringen nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 1—4 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und der dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen; Artikel 23 Abs. 2 letzter Halbsatz wird jedoch dahin geändert, daß die Beschränkung auf Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke aufgehoben wird.

(2) Oldenburg wird dem Reich Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung stellen, soweit nach Ermessen Oldenburgs die Rücksichten auf die Landeskultur es gestatten.

(3) Im Wege der Enteignung wird das Reich Flächen, die einen Vorkriegspachtwert von jährlich 100 RM. je Hektar und mehr haben, nur mit Zustimmung Oldenburgs in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Pachtwertes entscheidet ein Ausschuß von drei ortskundigen Landwirten, von denen das Reich und Oldenburg je einen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg den Obmann ernennt.

(4) Das Reich wird sich im Enteignungsverfahren mit dem Erwerbe eines Rechts zur Ablagerung von Baggerboden begnügen, wenn nicht ein unabweisbares Bedürfnis zum Erwerbe des Eigentums vorliegt.

(5) Auf Verlangen Oldenburgs wird das Reich alle durch vom Reich vorgenommene Zuschüttungen und andere

Maßnahmen in Nebenarmen und sonstigen reichseigenen Wasserflächen auf oldenburgischem Landesgebiet gewonnene Landflächen an den Staat Oldenburg übertragen, sobald die Zuschüttungen und anderen Maßnahmen nach Ermessen des Reichs beendet sind und soweit die gewonnenen Landflächen für die Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung nach deren Ermessen entbehrlich sind.

(6) Das Land Oldenburg erstattet innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem genannten Zeitpunkt dem Reiche den jährlich auf diesen Flächen erzielten oder erzielbaren Nettopachtertrag. Die Höhe des Pächtertrages wird im Streitfalle durch einen gemäß Abs. 3 zu bestellenden Ausschuß festgesetzt unter Berücksichtigung der für Verbesserungen gemachten Aufwendungen.

(7) Auf Wunsch Oldenburgs ist von der Herrichtung der gewonnenen Landflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen, soweit nicht mit Rücksicht auf die Zwecke des Reichs die Unterbringung von Klei oder Schlick auf ihnen erforderlich ist.

§ 27.

(1) Wenn bei Maßnahmen des Reichs oder bei Maßnahmen Dritter, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem Gebiet in Frage kommt, wird das Reich im Sinne des § 13 des Staatsvertrages, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, auf Berücksichtigung der oldenburgischen Interessen bedacht sein.

(2) Auf Antrag des Oldenburgischen Ministeriums des Innern können Ausbauunternehmen des Reichs an nicht oldenburgischen Teilen der Weser der in den §§ 2—18 vorgesehenen Regelung unterworfen werden, soweit eine Einwirkung auf oldenburgisches Gebiet in Frage kommt.

§ 28.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten außer den in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

§ 29.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß aus den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind.

§ 30.

(1) Die Vertragsschließenden sind ferner darüber einig, daß dieser Vertrag von selbst außer Kraft tritt, insoweit über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift.

(2) Sobald das Reich die Verwaltung der Reichswasserstraßen endgültig geregelt hat, wird das in § 25 dieses Vertrages Oldenburg eingeräumte Mitwirkungsrecht den im Verhältnis des Reiches zu den übrigen Ländern für die Zusammenarbeit an den Reichswasserstraßen getroffenen Bestimmungen angepaßt werden.

§ 31.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von fünf Mitglieder entschieden. Für jeden Streitfall ernannt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und, solange dieses noch nicht besteht, der Präsident des Reichsgerichts den Vorsitzenden und bestimmen Reich und Oldenburg je zwei Beisitzer.

Erklärungen

zum Vertrage der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg vom 1927.

Zu § 3.

Das Reich wird nach Maßgabe der Niederschrift an Bord Dampfer „Welle“ vom 27. Mai 1924 vor den Nordenshamer Piers die Tiefen herstellen und erhalten, die 1913 dort vorhanden gewesen sind. Es wird für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt wird, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasser-Verhältnissen angepaßt ist.

Zu § 20a.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß der Feststellung des Zustandes bei Übergang der Wasserstraße von den Ländern auf das Reich die Unterlagen der Strombauverwaltung Bremen zugrunde zu legen sind; nur soweit diese hierzu nicht ausreichen, sollen sie durch gemeinschaftliche Aufnahmen vervollständigt werden.

Zu § 26, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß in Artikel 23 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und den dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen eine Verpflichtung Oldenburgs, Bremen Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung zu stellen, nicht enthalten war.

Zu § 29.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben.

Zu § 30, Abs. 1.

Die Vertragsschließenden sind von der Auffassung ausgegangen, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen wird.

XLV. Band. (Verlagsgesetz den 21. August 1927.) 52. Stück.

Inhalt:

§ 71. Vereinbarung des Staatsministeriums für den Norddeutschen Eisenbahn vom 18. August 1927 zur Ausführung der Reichsbahn-Gesetzgebung.

§ 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1927 betreffend Änderung der für den Norddeutschen Eisenbahn im geltenden Tarifbuch beschriebenen Nebenabrechnung über die Betriebskosten mit der Abhaltung des Tarifbuches vom 31. Juli 1926.

Nr. 71.

Vereinbarung des Staatsministeriums für den Norddeutschen Eisenbahn vom 18. August 1927 zur Ausführung der Reichsbahn-Gesetzgebung.

Abendung den 18. August 1927.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1927 zur Änderung der Reichsbahn-Gesetzgebung — R.G.B. S. 173 —

ist die Abrechnung des Staatsministeriums für den Norddeutschen Eisenbahn zur Ausführung der Reichsbahn-Gesetzgebung vom 2. September 1926 (R.G.B. S. 44 S. 150) geändert wie folgt:

Bu § 20.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Familie der Ver-
storbener der obenerwähnten Güter ungeachtet bleiben.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Familie der Ver-
storbener der obenerwähnten Güter ungeachtet bleiben.

Bu § 20. Ziff. 1.

Die Vertragschließenden sind von der Erfüllung aus-
gegangen, daß ein etwaiges künftiges Scheitern die sich
aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs
im wesentlichen im gleichen Umfang anerkennen wird.

Die Vertragschließenden sind von der Erfüllung aus-
gegangen, daß ein etwaiges künftiges Scheitern die sich
aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs
im wesentlichen im gleichen Umfang anerkennen wird.

Bu § 20a.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß der
Erfüllung des Reichs bei Übertragung der Wasserrechte
von den Ländern mit den Reichs die Unterlagen der Eisen-
bahngesellschaft zuzustellen ist, soweit diese Unterlagen
zur Erfüllung der Verpflichtungen des Reichs erforderlich
sind.

Bu § 23. Ziff. 1.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß in
Folge der Übertragung der Wasserrechte an das Reich
die Eisenbahngesellschaft der Provinz Hannover für die
Eisenbahnen der Provinz Hannover die Eisenbahngesellschaft
der Provinz Westfalen für die Eisenbahnen der Provinz
Westfalen und die Eisenbahngesellschaft der Provinz
Sachsen für die Eisenbahnen der Provinz Sachsen
zur Verfügung zu stellen, muß eingewilligt hat.

